

STEUERFREIHEIT FÜR BEHINDERTENBEGLEITHUNDE

Weniger Steuern und mehr mobile Freiheit für Halter von
Behindertenbegleithunde

Kommunalpolitische Musteranträge

Der Vorstand von Dogxaid e.V. - Verein zur Förderung der Mobilität durch
Blindenführ - und Servicehunde - hat für bayerische Kreisräte sowie Stadträte
der kreisfreien Städte einen Musterantrag zur Änderung der kommunalen
Taxitarifordnung entworfen.

Inhaltlich möchte Dogxaid e.V. hierin einen Nachteilsausgleich für
Behindertenbegleithundehalter auf Grundlage der UN
Behindertenrechtskonventionen und dem "Bundesgesetz zu dem
Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen, sowie zu dem Fakultativprotokoll
vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen, siehe Bundesgesetzblatt Jahrgang
2008 Teil II Nr. 35 vom 31. Dezember 2008. Dogxaid e.V. verweist hier im
Speziellen auf Artikel 9 und 9e.

Dogxaid e.V. wird zusätzlich den zuständigen Staatsminister um eine Änderung
der Muster-Taxitarifordnung des Freistaates Bayern bitten.

Für Rückfragen steht der Verein Dogxaid, Klosterstraße 11, 94167
Tettenweis, www.dogxaid.org, Tel. 08534 9616-11 oder post@dogxaid.org
gerne zur Verfügung.

Nachstehend finden Sie zwei Musteranträge, einen für die Änderung der
Taxitarifordnung und einen für Kommunen, deren Hundesteuersatzung noch
nicht an die Mustersatzung des Freistaat Bayerns angepasst ist.

Musteranträge

Änderung der Taxitarifordnung

Der Kreistag/Stadtrat/Gemeinderat möge beschließen:

Der Kreistag/Stadtrat/Gemeinderat setzt sich für behinderte Servicehundehalter
ein. Servicehunde unterstützen Behinderte erheblich in Ihrer Mobilität.

Zum Nachteilsausgleich und zur Erweiterung der Mobilität behinderter Menschen beschließt der Kreistag/Stadtrat eine Änderung der Taxitarifordnung (siehe Muster-Taxitarifordnung, §2 Abs. 3b). Hierin sollen Behindertenbegleithunde, wie Signalhunde und LPF-Hunde ebenso wie Blindenführhunde kostenfrei transportiert werden.

Folgender Passus ist zu ergänzen: „Hunde die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind, sind ohne Zuschlag zu befördern.“ Dies erfolgt analog der Steuerbefreiung von Behindertenbegleithunden in der Muster Hundesteuersatzung des Freistaates Bayern.

Änderung der Hundesteuersatzung

Der Kreistag/Stadtrat/Gemeinderat möge beschließen:

Der Kreistag/Stadtrat/Gemeinderat setzt sich für behinderte Servicehundehalter ein. Servicehunde unterstützen Behinderte erheblich in Ihrer Mobilität.

Zahlreiche Kommunen haben mittlerweile Servicehunde für Blinde, Taube und andere Behinderte von der kommunalen Hundesteuer befreit. Der Kreis/Stadt/Gemeinde XX ändert ihre Hundesteuersatzung gemäß Muster Hundesteuersatzung des Freistaates Bayern, §2 Abs. 3, siehe <https://www.stmi.bayern.de/suk/kommunen/komfinanzen/satzungen/index.php>